

VERORDNUNG (EWG) Nr. 361/70 DER KOMMISSION
vom 27. Februar 1970
zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2168/69 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2168/69 festgelegten Grundregeln und Anwendungsbestimmungen auf die Angebotspreise und die heu-

tigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, macht es erforderlich, die gegenwärtig gültigen Abschöpfungen gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erheben sind, werden in der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

L. LEVI SANDRI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 1. 11. 1969, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festsetzung der bei Reis und
Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(RE / 100 kg)	
		Drittländer	AASM/ ÜLG
10.06	Reis :		
	A. in der Strohülle oder als nur enthülste Körner :		
	(I) Reis in der Strohülle	7,472	6,872
	(II) Reis als nur enthülste Körner	9,340	8,590
	B. geschliffen, auch poliert oder glasiert :		
	(I) wenn bei mindestens 90 v. H. der Körner die Länge 5,2 mm oder weniger und das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 betragen :		
	(a) Reis, halb geschliffen	11,917	10,458
	(b) Reis, ganz geschliffen	12,692	11,174
	(II) anderer :		
	(a) Reis, halb geschliffen	13,297	11,733
(b) Reis, ganz geschliffen	14,255	12,618	
C. Bruchreis	4,040	3,840	